



## § 1 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die von beiden Vertragspartnern akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbedingungen zwischen MS-Medien, Reimlinger Str. 9, 86720 Nördlingen, vertreten durch Herrn Michael Steigele, im Folgenden „**Auftragnehmer**“ und dem Auftraggeber, im Folgenden „**Auftraggeber**“, als Dienstleistung im Sinne der §§ 611 ff. BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
2. Der Auftragnehmer bietet verschiedene Dienstleistungen zur Buchung an. Dabei handelt es sich insbesondere um Webdesign, Printdesign und Fotografie.
3. Gegenstand des Auftrages ist das Erbringen einer vereinbarten Leistung (Dienstvertrag) und nicht das Erreichen eines bestimmten Erfolges (kein Werkvertrag). Die beauftragten Leistungen gelten als erbracht, wenn die erforderlichen Dienstleistungen durchgeführt worden sind und eventuell auftretende Fragen bearbeitet wurden. Der Auftraggeber verpflichtet sich im eigenen Interesse, alle relevanten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu erbringen.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gem. § 14 BGB und nicht gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB.
5. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.
6. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch den Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## § 2 Vertragsschluss

1. Der Auftraggeber bucht bei dem Auftragnehmer eine entsprechende Dienstleistung. Diese Buchung nimmt der Auftragnehmer durch eine Buchungsbestätigung an. Eine Buchung kann persönlich, per E-Mail, per Kontaktformular oder über die Website des Auftragnehmers zustande kommen.
2. Der Vertrag kommt in jedem Fall erst zustande, wenn der Auftragnehmer die Buchung des Auftraggebers bestätigt. Die Buchung des Auftraggebers ist bindend. Der Auftraggeber erhält mit der Buchungsbestätigung die Zahlungsbedingungen und die Leistungen des Auftragnehmers mitgeteilt.
3. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Die Annahme, Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Vertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch des Auftragnehmers für die bis zur Ablehnung der Dienstleistung entstandenen Leistungen erhalten.
5. Das Angebot legt den konkreten Leistungsinhalt, die Pflichten der Parteien und die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („Leistungsbeschreibung“) fest. Eine nachträgliche Änderung ist nicht Teil der Leistung und wird bei Bedarf gesondert berechnet.

## § 3 Inhalt des Dienstleistungsverhältnisses

1. Der Auftragnehmer erbringt seine Dienste gegenüber dem Auftraggeber in der Form, dass er seine Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Bereichen anwendet.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen der Dienstleistung vom Auftragnehmer erstellten Informationsmaterialien und Medien nur für eigene Zwecke zu verwenden. Der Auftraggeber erhält je nach der Art der Dienstleistung unterschiedliche Nutzungsrechte daran. Diese werden in § 10 detailliert dargestellt. Sämtliche Dokumente und Medien sind entweder personenbezogen und nicht von Dritten nutzbar oder vom Auftragnehmer individuell für den Auftraggeber erstellt.
3. Sämtliche Unterlagen des Auftragnehmers sind urheberrechtlich geschützt. Dies betrifft sowohl Inhalte auf der Webseite des Auftragnehmers als auch sonstige Unterlagen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, derartige Unterlagen zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.
4. Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Unterlagen Dritter wird keine Haftung übernommen. Ferner gelten sie nicht als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des BGB.



#### § 4 Durchführung der Dienstleistung

1. Die Dienstleistung beruht auf Kooperation.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung einer Dienstleistung zu verschieben, sofern bei ihm oder einem Dritten, von ihm eingeschalteten Leistungserbringer, eine Verhinderung, z. B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Unwetter, Verkehrsbehinderung oder Krankheit eintritt, die den Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden daran hindert, die Dienstleistung zum vereinbarten Termin durchzuführen. Ein Schadensersatzanspruch für den Auftraggeber besteht in diesem Fall nicht.
3. Der Auftragnehmer muss die Dienstleistung nicht selbst durchführen. Er ist berechtigt, nach freiem Ermessen die Durchführung der Dienstleistung an Dritte, z. B. an Subunternehmer, abzugeben.

#### § 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle zur Fertigstellung des Produkts oder der Auftragsarbeit notwendigen Informationen und Inhalte vollständig, korrekt und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Texte, Bilder, Logos, Zugangsdaten, technische Spezifikationen und sonstige relevante Materialien.
2. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass sämtliche Wünsche und Anforderungen, die die Gestaltung und Ausführung des Produkts oder der Auftragsarbeit betreffen, rechtzeitig geäußert werden. Änderungen oder Ergänzungen nach Beginn der Leistungserbringung können nur im Rahmen der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und nach Absprache mit dem Auftragnehmer berücksichtigt werden.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Zwischenergebnisse, Entwürfe und Prototypen, die ihm vom Auftragnehmer zur Prüfung und Freigabe vorgelegt werden, innerhalb einer angemessenen Frist zu überprüfen und freizugeben oder Änderungswünsche mitzuteilen. Verzögerungen aufgrund verspäteter Rückmeldungen des Auftraggebers gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.
4. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass er oder ein von ihm benannter Ansprechpartner während der gesamten Projektlaufzeit für Rückfragen und Abstimmungen erreichbar ist. Dies schließt die Teilnahme an notwendigen Besprechungen und die zeitnahe Beantwortung von E-Mails und Telefonanrufen ein.
5. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der von ihm bereitgestellten Inhalte und Informationen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber bereitgestellten Materialien auf ihre rechtliche Zulässigkeit oder inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.
6. Verzögerungen oder zusätzliche Kosten, die durch eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den vereinbarten Liefertermin entsprechend anzupassen und etwaige Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
7. Im Rahmen von Webdesign- und Printdesign-Dienstleistungen legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Entwürfe zur Prüfung und Freigabe vor. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Angebot ist der Auftragnehmer verpflichtet, insgesamt maximal drei Entwürfe bzw. Korrekturschleifen je Leistungsphase zu erstellen. Der Auftraggeber hat seine Änderungswünsche zu jedem Entwurf zusammengefasst und in Textform mitzuteilen. Weitere Entwürfe oder Korrekturschleifen bedürfen der gesonderten Vereinbarung und werden zum jeweils vereinbarten Stundensatz gesondert vergütet.

#### § 6 Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt nach Abschluss der Dienstleistung auf Basis der vom Auftragnehmer erstellten Rechnung. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsstellung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Alle Preise auf der Website bzw. im Angebot des Auftragnehmers sind als Nettopreise aufgeführt, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn das auf der Rechnung genannte oder das vereinbarte Zahlungsziel nicht eingehalten wird. Für den Fall des Verzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen, Mahngebühren und die Verzugszuschale gemäß §§ 288 I, II BGB zu erheben. Ferner behält sich der Auftragnehmer vor, regelmäßig zu erbringende Dienstleistungen im Falle des Verzuges auszusetzen, ohne dass er den Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung des Auftraggebers verliert.



## § 6a Abnahme

1. Bei Fotografie-Dienstleistungen ist der Auftraggeber nach Fertigstellung des Auftrags und der Übertragung in seinen Verfügungsbereich verpflichtet, die Abnahme innerhalb eines Zeitraumes von 5 (fünf) Werktagen zu erklären, sofern der Auftrag den vertraglichen Spezifikationen entspricht.
2. Bei Webdesign- und Printdesign-Dienstleistungen ist der Auftraggeber nach Fertigstellung des jeweiligen Auftrags oder einer abgrenzbaren Leistungsphase verpflichtet, die Abnahme innerhalb eines Zeitraumes von 10 (zehn) Werktagen zu erklären, sofern die Leistung den vertraglichen Anforderungen (Angebot, Leistungsbeschreibung) entspricht. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
3. Erklärt der Auftraggeber die Abnahme innerhalb der in Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmten Frist nicht und macht er auch keine Mängel geltend, gilt die Abnahme als erfolgt. Auf die Bedeutung eines solchen Stillschweigens wird der Auftraggeber durch den Auftragnehmer ausdrücklich hingewiesen.
4. Nimmt der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch (z. B. durch Veröffentlichung der Website, Nutzung des Druck-erzeugnisses oder Weitergabe der Dateien an Dritte), gilt dies ebenfalls als Abnahme.

## § 7 Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit der Leistungsvereinbarung zwischen den Parteien ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung. Wenn es sich um die einmalige Erbringung einer Dienstleistung handelt, ist dies entsprechend vermerkt und die nachstehenden Absätze des § 7 sind darauf nicht anwendbar.
2. Eine ordentliche Kündigung der Leistungsvereinbarung muss spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Laufzeit in Schriftform gegenüber dem Vertragspartner erfolgen.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
4. Wird das Vertragsverhältnis nicht bis einen Monat vor Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt, verlängert es sich immer um die ursprüngliche Laufzeit.
5. Nach Ende der regulären Laufzeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat bis zum Ende der verlängerten Laufzeit. Die Kündigung muss auch hier in Schriftform erfolgen.
6. Stornierungen von laufenden Aufträgen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Für bereits erbrachte Leistungen oder angefallene Kosten kann der Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung verlangen.

## § 8 Stornierung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gebuchte Dienstleistung jederzeit zu stornieren. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Im Falle einer Stornierung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese wird pauschaliert und richtet sich nach dem Zeitpunkt der Stornierung wie folgt:
  - a) Stornierung bis zu 20 Tage vor vertraglich vereinbarter Leistungserbringung: 30 % der vertraglich vereinbarten Vergütung;
  - b) Stornierung 19 bis 14 Tage vor vertraglich vereinbarter Leistungserbringung: 65 % der vertraglich vereinbarten Vergütung;
  - c) Stornierung 13 bis 7 Tage vor vertraglich vereinbarter Leistungserbringung: 75 % der vertraglich vereinbarten Vergütung;
  - d) Stornierung bis zu 6 Tage vor vertraglich vereinbarter Leistungserbringung: 90 % der vertraglich vereinbarten Vergütung.
3. Der Auftraggeber hat das Recht nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer durch die Stornierung kein Schaden entstanden ist oder dass der entstandene Schaden wesentlich niedriger ist als die geltend gemachte Entschädigungspauschale.
4. Die vertraglich vereinbarte Vergütung, auf die sich die Entschädigungspauschale bezieht, umfasst sämtliche im Vertrag festgelegten Leistungen und Zusatzleistungen.
5. Die Entschädigung wird mit Zugang der Stornierungserklärung des Auftraggebers beim Auftragnehmer fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer zu begleichen.



## § 9 Schutzrechte

1. Sämtliche urheberrechtlichen, designrechtlichen, marken- und kennzeichenrechtlichen sowie sonstigen Immaterialgüterrechte an den im Rahmen der Dienstleistung geschaffenen Ergebnissen (einschließlich aller Entwicklungsstufen) entstehen zunächst beim Auftragnehmer. Die Übertragung bzw. Einräumung von Nutzungsrechten an den Auftraggeber richtet sich nach § 10.
2. An allgemeinen Arbeitsmitteln des Auftragnehmers – insbesondere von ihm entwickelten oder lizenzierten Frameworks, Bibliotheken, Templates, Modulen und wiederverwendbaren Code-Bausteinen, die auch in anderen Projekten eingesetzt werden – verbleiben sämtliche Rechte ausschließlich beim Auftragnehmer. Dem Auftraggeber wird insoweit lediglich ein einfaches, auf das jeweilige Projekt beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt.
3. Sämtliche Dokumente und Medien, die im Rahmen der Dienstleistung erstellt werden, sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber darf diese nur im Rahmen der ihm nach § 10 eingeräumten Nutzungsrechte verwenden.

## § 10 Rechteübertragung an den Auftraggeber

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber je nach Art der Dienstleistung Nutzungsrechte nach Maßgabe der folgenden Absätze ein. Die konkrete Ausgestaltung der Nutzungsrechte für die jeweiligen Dienstleistungen ist in den Absätzen 4 bis 6 geregelt.
2. Die Rechtseinräumung nach den Absätzen 4 bis 6 wird nach § 158 Abs. 1 BGB erst wirksam, wenn der Auftraggeber die nach § 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschuldete Vergütung vollständig geleistet hat. Der Auftragnehmer kann eine Nutzung auch schon vor diesem Zeitpunkt vorläufig erlauben. Eine vorläufige Nutzungserlaubnis begründet jedoch keinen Übergang der Rechte. Der Auftragnehmer kann die vorläufige Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn der Auftraggeber mit der Bezahlung der nach § 6 fälligen Vergütung trotz Mahnung und Nachfristsetzung länger als einen Monat in Verzug bleibt.
3. Nutzt der Auftraggeber die Werke in einer Weise, die Rechte Dritter verletzt (z. B. durch unzulässige Weitergabe, eigene spätere Änderungen oder Verstöße gegen geltendes Recht), stellt er den Auftragnehmer von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei und trägt die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des Auftragnehmers, einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe.

### Fotografie-Dienstleistungen:

4. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte, nicht übertragbare Nutzungsrecht an den erstellten Fotografien für die kommerzielle Verwendung ein. Der Auftragnehmer behält das Urheberrecht sowie das Recht, die Fotografien selbst zu nutzen oder Dritten Nutzungsrechte daran einzuräumen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die erstellten Arbeiten gemäß § 11 zu Referenzzwecken zu nutzen.

### Webdesign-Dienstleistungen:

5. Die vom Auftragnehmer erstellten Websites basieren in der Regel auf einem Content-Management-System in Verbindung mit einem Page Builder und nutzen zusätzlich Drittsoftware (insbesondere Plugins, Themes, Erweiterungen, Schriftarten, Stockbilder). Die Rechte an den Ergebnissen teilen sich wie folgt auf:
  - a) Individuell erstellte Ergebnisse:** Der Auftraggeber erhält die ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten und übertragbaren Nutzungsrechte an den vom Auftragnehmer für ihn individuell geschaffenen gestalterischen Ergebnissen. Hierzu zählen insbesondere das projektspezifische Layout und Design, die individuelle Konfiguration des eingesetzten Page Builders für dieses Projekt, kundenspezifische CSS-, PHP- oder JS-Anpassungen, Struktur und Aufbau der Website sowie individuell erstellte Grafiken. Der Auftraggeber darf diese Ergebnisse nutzen, bearbeiten, weiterentwickeln, auf Dritte übertragen oder durch Dritte pflegen lassen.
  - b) Wiederverwendbare Bausteine des Auftragnehmers:** An allgemeinen Arbeitsmitteln des Auftragnehmers – insbesondere eigenen Templates, Design-Sets, Code-Snippets, Funktionen und Modulen, die er auch in anderen Projekten einsetzt – erhält der Auftraggeber lediglich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen der konkreten Website. Eine Extraktion oder Weitergabe dieser Bausteine außerhalb der vertragsgegenständlichen Website ist nicht gestattet.
  - c) Drittsoftware:** An Drittsoftware (insbesondere Content-Management-System, Page Builder, Plugins, Themes, Schriftarten, Stockbilder) kann der Auftragnehmer keine eigenen Rechte übertragen. Insoweit gelten ausschließlich die Lizenzbedingungen der jeweiligen Drittanbieter. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber auf Wunsch darüber, welche Drittsoftware im Projekt eingesetzt wurde und welche Lizenzmodelle hierfür gelten.



**d) Lizenzen für Drittsoftware:** Soweit für die Erstellung oder den Betrieb der Website kostenpflichtige Drittsoftware-Komponenten (z. B. Premium-Plugins, Page Builder) eingesetzt werden, ist der Auftraggeber für den Erwerb und die laufende Aufrechterhaltung entsprechender Lizenzen selbst verantwortlich, sofern deren Beschaffung nicht ausdrücklich im Angebot vereinbart wurde. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vor Auftragserteilung über die geplanten kostenpflichtigen Komponenten und deren ungefähre Lizenzkosten. Je nach Komponente kann eine aktive Lizenz für den dauerhaften Betrieb einzelner Funktionen zwingend erforderlich sein; in diesem Fall wird der Auftraggeber gesondert darauf hingewiesen.

Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, die erstellten Arbeiten gemäß § 11 zu Referenzzwecken zu nutzen.

#### **Printdesign-Dienstleistungen:**

6. Der Auftraggeber erhält die ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten und übertragbaren Nutzungsrechte an den für ihn individuell erstellten Druckerzeugnissen und Gestaltungen, soweit diese vom Auftragnehmer selbst geschaffen wurden. An allgemeinen Arbeitsmitteln des Auftragnehmers (§ 9 Abs. 2) sowie an Drittmaterialien (insbesondere Schriftarten und Stockbilder) erhält der Auftraggeber lediglich ein einfaches Nutzungsrecht im Rahmen des konkreten Druckerzeugnisses; insoweit gelten ergänzend die Lizenzbedingungen der jeweiligen Drittanbieter. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, die erstellten Arbeiten gemäß § 11 zu Referenzzwecken zu nutzen.

#### **§ 10a Zugangsdaten, Adminrechte und Herausgabe**

1. Nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche für den eigenständigen Betrieb und die Verwaltung der Website erforderlichen Zugangsdaten. Dies umfasst insbesondere Administratorzugänge zum Content-Management-System, Zugänge zu Datenbanken, FTP-/SFTP-Zugänge sowie – sofern auf den Auftraggeber registriert – Domain- und Hosting-Accounts.
2. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch eine Kopie sämtlicher projektspezifisch für ihn erstellten Quelldateien in einem gängigen und weiterverarbeitbaren Format. Dies umfasst insbesondere einen Export des eingesetzten Content-Management-Systems sowie der kundenspezifischen Design- und Konfigurationsdaten. Eine Herausgabepflicht besteht nicht für allgemeine Arbeitsmittel des Auftragnehmers im Sinne von § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 lit. b.
3. Wurde die Domain oder das Hosting vom Auftragnehmer im eigenen Namen registriert, wirkt dieser auf Verlangen des Auftraggebers und gegen Erstattung etwaiger Aufwände und Fremdkosten an einer Übertragung auf den Auftraggeber oder einen von ihm benannten Dritten mit.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht an Zugangsdaten, Quelldateien oder an der Mitwirkung bei der Übertragung besteht nur, soweit offene, fällige und unbestrittene Forderungen des Auftragnehmers bestehen.
5. Der Auftraggeber ist nach Übergabe der Zugangsdaten für die Sicherung, Aktualisierung und den rechtskonformen Betrieb der Website eigenverantwortlich. Eine weitergehende Betreuung durch den Auftragnehmer (z. B. Wartung, Updates, Backups, Pflege von Drittsoftware-Lizenzen) ist nur geschuldet, soweit dies gesondert vereinbart wurde.

#### **§ 11 Nutzung zu Referenzzwecken**

1. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer das Recht, die im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeiten für eigene Referenzzwecke zu verwenden. Dies umfasst sowohl die Nutzung in Printmedien als auch in digitalen Medien.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die erstellten Arbeiten auf der eigenen Website, in Portfolios, in sozialen Netzwerken, in Präsentationen, in Werbematerialien sowie in anderen Medienformen zu präsentieren, um seine Dienstleistungen und Fähigkeiten zu demonstrieren.
3. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang auch den Namen des Auftraggebers und allgemeine Informationen über das Projekt nennt, soweit dies nicht gegen Geheimhaltungsvereinbarungen oder Datenschutzgesetze verstößt.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten stets in einer Weise zu präsentieren, die die Rechte und Interessen des Auftraggebers wahrt und diesen nicht in ein negatives Licht rückt.
5. Sollte der Auftraggeber gegen die Nutzung der erstellten Arbeiten zu Referenzzwecken Einwände haben, so hat er dies dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer die Nutzung der betroffenen Arbeiten einstellen, sofern dies technisch und organisatorisch möglich ist.



### § 11a Kennzeichnung der Website

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, an geeigneter Stelle des im Rahmen dieses Vertrages erstellten Internetauftritts – in der Regel im Footer der Seite – einen dezenten Hinweis auf die Leistungserbringung durch MS-Medien anzubringen. Der Hinweis kann aus einer Textzeile (z. B. „Site made by ms-medien“) mit oder ohne Verlinkung auf die Website des Auftragnehmers bestehen.
2. Der Hinweis ist so zu gestalten, dass er das Gesamtbild der Website nicht beeinträchtigt. Der Auftragnehmer stimmt die konkrete Gestaltung, Platzierung und gegebenenfalls die Verlinkung mit dem Auftraggeber ab.
3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diesen Hinweis unter gleichzeitiger Weiterbenutzung des vom Auftragnehmer erstellten Internetauftritts ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu entfernen, zu verändern oder zu verdecken. Dies gilt unabhängig von § 13 UrhG.
4. Wünscht der Auftraggeber die Entfernung des Hinweises, kann dies gegen Zahlung einer einmaligen Ablösesumme in mit dem Auftragnehmer zu vereinbarenden Höhe erfolgen. Die Ablösesumme wird individuell nach Projektgröße und Sichtbarkeit der Website bemessen.

### § 12 Vertraulichkeit

1. Die Parteien werden alle Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich behandeln. Die empfangende Partei („Empfänger“) wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie sie eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
2. Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritten im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen der Parteien und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
3. Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger überdies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig, wird der Empfänger die offenlegende Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.
4. Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Unterauftragnehmer- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Unterauftragnehmer- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht, soweit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.
5. Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die
  - a) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesen AGB enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt werden;
  - b) die der Empfänger unabhängig von diesem Vertragsverhältnis entwickelt hat; oder
  - c) der Empfänger von Dritten oder außerhalb dieses Vertrags von der offenlegenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.
6. Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.
7. Mit Beendigung dieses Vertrags werden die Parteien in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei auf Aufforderung dieser Partei herausgeben oder löschen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.



### § 13 Haftung und Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
2. In sonstigen Fällen haftet der Auftragnehmer – soweit in Abs. 3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 ausgeschlossen.
3. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.
4. Der Auftragnehmer trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor Cyberkriminalität. Ein vollständiger Schutz ist jedoch nicht möglich. Für Schäden, welche dem Auftraggeber durch eine solche Cyberkriminalität entstehen, gilt der Haftungsausschluss der Abs. 1 – 3 mit den genannten Ausnahmen ebenfalls.
5. Der Auftragnehmer haftet, mit Ausnahme der vorherigen Absätze, nicht für Schäden, die durch die erbrachten Dienstleistungen entstehen, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Auftragnehmer übernimmt in diesem Rahmen insbesondere keine Haftung für entgangenen Gewinn, Datenverlust oder sonstige indirekte Schäden.
6. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Funktionsstörungen, Datenverluste, Sicherheitslücken, Performance-Probleme oder sonstige Schäden, die darauf beruhen, dass nach Übergabe der Zugangsdaten gemäß § 10a Änderungen an der Website, am Quellcode, an der Datenbank, an der Serverkonfiguration oder an der eingesetzten Drittsoftware durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte (insbesondere andere Dienstleister) vorgenommen wurden. Gleiches gilt für Schäden, die aus unterlassener Pflege, fehlenden Updates, mangelhaften Backups oder abgelaufenen Lizenzen resultieren.
7. Der Auftragnehmer erstellt Websites unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen (insbesondere DSGVO und TDDDg). Die im Rahmen der Webdesign-Leistung erbrachte DSGVO-Grundausstattung umfasst:
  - a) die Einbindung eines Cookie-Consent-Banners zur Einholung der Einwilligung in nicht technisch notwendige Cookies und vergleichbare Technologien;
  - b) die Bereitstellung eines Impressums und einer Datenschutzerklärung auf Basis des Generators der eRecht24 GmbH (oder eines vergleichbaren, anerkannten Anbieters).
  - c) Die mittels Generator erstellten Texte für Impressum und Datenschutzerklärung richten sich nach den üblichen Anforderungen an Standard-Websites. Sie ersetzen keine individuelle juristische Beratung und werden vom Auftragnehmer nicht inhaltlich geprüft oder angepasst. Der Auftragnehmer erbringt keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG).
  - d) Eine zusätzliche anwaltliche Prüfung wird insbesondere empfohlen bei besonderen Geschäftsmodellen (z. B. Online-Shops, Plattformen, Gewinnspiele), Verarbeitungen besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO), internationalem Datentransfer oder individuellen Verarbeitungsvorgängen, die über den Standardumfang hinausgehen.
  - e) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Angaben (z. B. Firmierung, Vertretungsberechtigte, Verantwortliche nach Art. 4 DSGVO, eingesetzte Drittdienste und Tracking-Tools) sowie für die laufende Aktualität und Pflege der veröffentlichten Texte und des Cookie-Consent-Banners nach Projektübergabe. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden im Zusammenhang mit Impressum, Datenschutzerklärung und Cookie-Consent-Banner richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 3.



#### **§ 14 Datenschutz**

1. Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.
2. Sofern und soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.
3. Der Auftraggeber willigt ein, dass der Auftragnehmer die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Daten verarbeitet und speichert. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

#### **§ 15 Widerrufsrecht**

1. Ein Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, da es sich bei dem Auftraggeber immer um einen Unternehmer handelt.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit der AGB insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck oder dem Parteiwillen am nächsten kommt.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers.